

**1. Änderung der Friedhofssatzung  
der Ortsgemeinde Dörsdorf  
vom 01. Dezember 2001**

Der Ortsgemeinde Dörsdorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 30.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I  
§ 27  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) unverändert
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

**Artikel II**

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Dörsdorf vom 01. Juni 2000 bleiben unverändert.

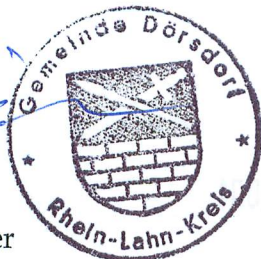
**Artikel III**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Dörsdorf, dem 01. Dezember 2001

*Bauer*

Albert Bauer  
Ortsbürgermeister



# HINWEIS


Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Dez. 2001

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



14. 12.


# BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Dörsdorf im Informationsblatt für den Einrich. Nr. 50 am 13. Dez. 2001 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist <sup>tritt</sup> ~~ist~~ damit am 01. Jan. 2002 in Kraft ~~getreten~~.

56368 Katzenelnbogen, den 14. Dez. 2001

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.  
  
(J. Gemmer)

